OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601988/2/FP

Datum:
Linz, 20. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von W M, geb. x, R, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Jänner 2017, GZ: VerkR96-10231-2016, wegen einer Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Gemäß § 27 iVm § 50 VwGVG wird das bekämpfte Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gem. § 25a VwGG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 17. November 2017 verhängte die belangte Behörde wegen eines Verstoßes gegen das KFG eine Geldstrafe über den Beschwerdeführer (Bf).

I.2. Gegen die Strafverfügung erhob der Bf mit den unter II.2. wiedergegebenen Worten Einspruch.

I.3. In der Folge erließ die belangte Behörde ein Straferkenntnis, in welchem sie ausführte, dass der Bf Einspruch gegen die Höhe der Strafe erhoben habe. Die belangte Behörde setzte die Strafe herab.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 21. Februar 2017 rechtzeitig Beschwerde.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund dessen feststeht, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist, wird von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 30. Dezember 2016 (Datum der Zustellung) eine Strafverfügung gegen den Bf erlassen, mit welcher er wegen einer Übertretung des § 103 Abs 2 KFG bestraft wurde.

Am 9. Jänner 2017 zur Post gegebenem Schreiben erhob der Bf mit folgenden Worten Einspruch gegen die Strafverfügung (Rechtschreibfehler im Original):

„[...]
Daher ich nicht weiß wer zum Zeitpunkt im Auto am Steuer saß, ist mir eine Auskunft nicht möglich.

Weiters ist die Strafe von Euro 80 weit überzogen.

Wie aus berichten von Medien zu entnehmen ist für das verwenden
von gekauften Pass zum Asylbetrug auch nur 50 Euro
mit samt der Einstellung des geahndet.

Weiter sagt die Polizei Gewerkschaft selbst dass diese
Verkehrskontrollen nur für die Millionen im Budget sind
Ich habe Ihnen nur ohne persönlichen Vorteil nicht sagen können
Wer den Wagen gelenkt hat – Keine Betrugsabsicht –
Im vergleich der Schwere der Straftat ist in meinem Fall
Sind 15 Euro schon zu viel.
Aus dem Grund der Gleichbehandlung ist das Verfahren einzustellen und die Strafe herabzusetzen.[...]“

Der Bf legte dem Einspruch diverse Kopien von Zeitungsartikeln bei.

Im Straferkenntnis vom 20. Jänner 2017 ging die belangte Behörde davon aus, dass die Strafverfügung im Punkt der Schuld rechtskräftig geworden ist, weil der Bf lediglich Einspruch gegen die Höhe der Strafe erhoben habe.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Insbesondere ergibt sich aus dem Wortlaut des Einspruchs vom 8. Jänner 2017, insb. dem Fehlen einer ausdrücklichen Einschränkung auf die Strafhöhe, dass der Bf vollen Einspruch erhoben hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. rechtliche Grundlagen:

§ 27 VwGVG lautet:

Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

§ 49 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat,

darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf mit seinem Einspruch lediglich die Strafhöhe bekämpft hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Strafausmaß angefochten wird, kommt es auf den Inhalt des Einspruchs in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (VwGH 22.4.1999, 99/07/0010; 24.10.2002, 99/15/0172).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf „vollen“ Einspruch gegen die Strafverfügung vom 17. November 2016 erhoben. Der Bf bekämpft nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe (§ 49 Abs. 2 VStG), wie dies von der belangten Behörde rechtsirrig unterstellt wird. Vielmehr führt der Bf aus, er wisse nicht, wer den PKW gelenkt hat, was auf die rechtsirrige Vermutung hindeutet, diesfalls müsse keine Lenkerauskunft abgegeben werden. Der Bf führt zudem aus, er habe keine Betrugsabsicht gehabt und wendet damit im Hinblick auf das Ausmaß der Schuld ein. Zuletzt beantragt der Bf, neben dem Antrag, die Strafe herabzusetzten, die Einstellung des Verfahrens.

Der Bf bezieht sich in seiner Begründung also eindeutig auch auf den Punkt der Schuld und kann keine Rede davon sein, dass der Bf ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe bekämpft hat. Der Umstand, dass der Bf sprachlich unbeholfen und unscharf formuliert und sich auch gegen die Strafhöhe wendet, kann daran nichts ändern, zumal Rechtsmittel, die sich auf Schuld und Strafe beziehen, immer auch die Bekämpfung der Strafhöhe bezwecken.

III.3. Mit Einbringung seines Einspruches hat der Bf die Strafverfügung vollends außer Kraft gesetzt. Sie war demnach nicht mehr existent. Die belangte Behörde war verbunden gemäß § 49 Abs. 2 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten *„insb. das bisher unterbliebene Ermittlungsverfahren durchzuführen, und soweit nicht die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist, ein Straferkenntnis zu erlassen“* (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG § 49 Rz11 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Aufgrund des ex-lege Außer-Kraft-Tretens der Strafverfügung und des Umstandes, dass diese zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangte Behörde nicht mehr

existent war, hat die belangte Behörde mit ihrer Entscheidung nur über die Höhe der Strafe eine Zuständigkeit wahrgenommen, die ihr nicht zukam (vgl. VwGH 23.3.1979, 1103/78; 21.9.1988, 88/03/0161; UVS Oö., VwSen-111077/2/Wim/Bu vom 17. Dezember 2013 und VwSen-167696/2/MZ/WU vom 27. März 2013).

Tatsächlich hätte die belangte Behörde nach vollständiger Abführung des ordentlichen Verfahrens in der Sache, also über Schuld und Strafe zu entscheiden gehabt und gilt dies für das fortzusetzende Verfahren.

III.4. Das Verwaltungsgericht hat die (örtliche und sachliche) Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG in jeder Lage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen, also nicht ausschließlich aufgrund der Beschwerde oder der Erklärung über den Umfang der Anfechtung, aufzugreifen (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[1], § 27 VwGVG, K1).

Das bekämpfte Straferkenntnis mit welchem nur über den Punkt der Strafe abgesprochen wurde, war demnach aufzuheben.

Eine Einstellung des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht kommt, mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 1 bis 3 VStG, nicht in Betracht.

III.5. Da keine Strafe verhängt wurde, waren vom Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl